

## **Datenschutz: Absenderdaten geschwärtzt**

**1. FC Mönchengladbach 1894 e.V.**  
Präsidium  
Luisenstraße 35  
41061 Mönchengladbach

### **Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, für die Mitgliederversammlung am 25.02.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird freundlichst darum gebeten die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung am 25.02.2025 um die folgenden Punkte zu ergänzen. Vielen Dank dafür.

**TOP** Anfrage bezüglich der Entwicklung der Mitgliederanzahl  
Von November 2022 bis Dezember 2024 geordnet nach  
F1/U9 bis G2/U6  
D1/U13 bis E2/U10  
A1/U19 bis C2/U14  
Erwachsene  
Passive Mitglieder  
Gesamtanzahl der aktiven und Gesamtanzahl der passiven Mitglieder

Das Präsidium ist berechtigt, auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung der Beitragspflicht, Stundung oder die Befreiung von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu gewähren.  
Wie viele Mitglieder zahlen einen ermäßigten Antrag und in welcher Höhe?  
Bitte wie oben geordnet F1 – Passive Mitglieder  
Wie viele Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit?  
Bitte wie oben geordnet F1 – Passive Mitglieder  
Wie viele Mitglieder zahlen einen Familienbeitrag?

### **TOP** Beantragung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen

**1.**  
Bisheriger Satzungstext  
§7 3. Das Präsidium bestimmt sämtliche Konditionen aller Mitgliedsarten per Präsidiumsbeschluss.

Neuer Satzungstext  
§7 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über sämtliche Konditionen aller Mitgliedsarten und über alle außerordentlichen Umlagen des Vereins.

Begründung: Wie es bei der vorherigen Satzung der Fall war, sollten nicht einige wenige, sondern die Mitgliederversammlung über die Höhe der Beiträge und sonstigen Umlagen entscheiden.

## 2.

Bisheriger Satzungstext

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen, dürfen aber diese Mitglieder u. a. zu Mitgliederversammlungen begleiten.

3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Neuer Satzungstext:

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihr Antrags-, Rede und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben ihr Antrags-, Rede und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern durch die gesetzlichen Vertreter aus. Dazu dürfen die gesetzlichen Vertreter die Mitglieder u. a. zu Mitgliederversammlungen begleiten.

3. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihr Antrags-, Rede und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im Verein persönlich aus.

Begründung: Deutliche Unterschiede in der neuen Satzung gibt es auch in Bezug auf Mitgliederversammlungen und das Stimmrecht. Während nach der alten Satzung alle Mitglieder, oder deren gesetzliche Vertreter stimmberechtigt waren, räumt die neue Satzung erst Mitgliedern mit vollendeten 16. Lebensjahr ein Stimmrecht ein [§9 Punkt 3.]. Das bedeutet der überwiegende Teil der Mitglieder (oder deren gesetzlichen Vertreter) besitzt keine Teilhabe- oder Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Vereins. Das ist undemokratisch und führt dazu, dass die Jugend, die die meisten Mitglieder innerhalb des Vereins ausmachen, zu wenig Mitsprachemöglichkeiten besitzt.

## 3.

Bisheriger Satzungstext

§11 2. a)... Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform (z. B. E-Mail, App) und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. ...

Neuer Satzungstext

§11 2. a)... Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform (z. B. E-Mail, App) und zwar spätestens einem Monat vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. ...

Begründung: Nach der neuen Satzung erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin [§11 Punkt 2. Unterpunkt a)]. Schriftliche Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können bis zwei Wochen vor dem Termin mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden [§11 Punkt 2. Unterpunkt 1)]. Daraus folgt, dass wenn die

Terminbekanntgabe zur Mitgliederversammlung erst zwei Wochen bekanntgegeben wird, die Zeit nicht ausreicht, um schriftliche Anträge zur Tagesordnung einzureichen, weil die erforderliche 2-Wochen-Frist nicht eingehalten werden kann.

#### 4.

Bisheriger Satzungstext

§11 2. g) ... Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Das Präsidium kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Diese müssen stattfinden, wenn 49 Prozent aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidium beantragen. ...

Neuer Satzungstext

§11 2. g) ... Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Das Präsidium kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Diese müssen stattfinden, wenn 10 Prozent aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidium beantragen. ...

Begründung: Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist im Vergleich zur alten Satzung die Messlatte deutlich höher gelegt worden. In der alten Satzung war ein Quorum von 1/10 der ordentlichen Mitglieder notwendig, die dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragte [§7 Punkt e, Unterpunkt c)]. In der neuen Satzung ist das Quorum auf 49 Prozent aller Mitglieder erhöht worden [§11 Punkt 2. Unterpunkt e)], damit wird eine zu hohe Hürde gesetzt, um eine außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen zu können.

#### 5.

Bisheriger Satzungstext

§11 2. f) Die Mitgliederversammlung, in welcher die Verwaltungs-, Kassen-, Sport- und Jugendberichte gegeben werden, finden im Bedarfsfalle, spätestens alle 3 Jahre statt.

Neuer Satzungstext

§11 2. f) Die ordentliche Mitgliederversammlung, in welcher die Verwaltungs-, Kassen-, Sport- und Jugendberichte gegeben werden, findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Begründung: Damit die Vereinsmitglieder fortlaufend informiert werden ist eine jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung angemessen. Die Frist von 3 Jahren ist zu lang auf der jetzt stattfindenden Mitgliederversammlung ist der Aufwand z.B. für die Rechnungslegung der Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 sehr hoch und erschwert die Nachvollziehung bei den Mitgliedern.

#### 6.

Bisheriger Satzungstext

§11 2. j) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Neuer Satzungstext

§11 2. j) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Begründung: siehe Begründung zu 2.

**TOP** Änderung der Beitragsordnung  
Sofern die Satzungsänderung

#### 1.

Bisheriger Satzungstext

§7 3. Das Präsidium bestimmt sämtliche Konditionen aller Mitgliedsarten per Präsidiumsbeschluss.  
Neuer Satzungstext

§7 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über sämtliche Konditionen aller Mitgliedsarten und über alle außerordentlichen Umlagen des Vereins.

Begründung: Wie es bei der vorherigen Satzung der Fall war, sollten nicht einige wenige, sondern die Mitgliederversammlung über die Höhe der Beiträge und sonstigen Umlagen entscheiden.

beschlossen werden sollte, wird beantragt eine Diskussion über die Beitragshöhe zu führen und die Beitragsordnung dahingehend zu ändern, die Beiträge zu verringern.

### TOP Verschiedenes

- Informieren der Mitgliederversammlung zu den laufenden und zukünftig beabsichtigten Umbaumaßnahmen
- Beschaffung von Bekleidung frühzeitig einleiten: Bedarf vor den Sommerferien ermitteln und die Bestellung einzuleiten, anstatt erst nach den Sommerferien damit anzufangen
- Informationsgehalt und die Aktualität der Homepage sollten verbessert werden.



z. B. Doppelter Eintrag auf der Homepage

- Verbesserung des Vereinslebens über Veränderungen im Vereinsheim, Vereinsgastronomie und beispielsweise Veranstaltung von Turnieren zur Imageaufbesserung

Mit freundlichen Grüßen

---

***Datenschutz: Absenderdaten geschwärzt***